

**Finanzamt**

Steuernummer
Identifikationsnummer

# Steuerbescheid für 2010

## über Einkommensteuer – Solidaritätszuschlag –

für erweitert beschränkt steuerpflichtige Personen  
i. S. d. § 2 AStG

für

**A. Abrechnung und Zahlungsaufforderung – siehe gesonderte Abrechnung –**

**B. Vorauszahlungen**

(Enthält dieser Abschnitt keine Eintragungen, so sind die bisher festgesetzten Vorauszahlungen weiter zu entrichten.)

Als Vorauszahlungen sind zu entrichten:

am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember 20\_\_\_\_<sup>1)</sup> je . . . . .

ab 20\_\_\_\_ :

am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember bis zu einer Neufestsetzung vierteljährlich je . . . . .

Einkommensteuer	Solidaritätszuschlag
€	€

**C. Berechnung und Festsetzung der Einkommensteuer**

Es sind eingetragen in

Spalte I: Einkünfte i. S. d. § 49 EStG, das sind die der **allgemeinen beschränkten Steuerpflicht** unterliegenden Einkünfte (einschließlich der Einkünfte, bei denen nach § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG die Steuer durch den Steuerabzug abgegolten ist, und der nach Doppelbesteuerungsabkommen freigestellten Einkünfte).

Spalte II: Einkünfte, die über die in Spalte I angegebenen Einkünfte hinaus der **erweitert beschränkten Steuerpflicht** nach §§ 2, 5 AStG unterliegen (einschließlich der nach Doppelbesteuerungsabkommen freigestellten Einkünfte).

Spalte III: Alle weiteren – insbesondere die **ausländischen – Einkünfte** (einschließlich der nach Doppelbesteuerungsabkommen oder nach § 34c Abs. 5 EStG freigestellten Einkünfte).

**Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** einschließlich Veräußerungsgewinne

**Einkünfte aus Gewerbebetrieb** einschließlich Veräußerungsgewinne und einschließlich dem Einkommen der Organgesellschaften (§§ 14 bis 19 KStG) . . . . .

Zurechnungsbetrag von zwischengeschalteten Gesellschaften nach § 5 AStG . . . . .

**Einkünfte aus selbständiger Arbeit** einschließlich Veräußerungsgewinne . . . . .

**Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** . . . . .

**Einkünfte aus Kapitalvermögen**  
(Darin enthalten sind: Kapitalerträge nach § 32d Abs. 6 EStG; Kapitaleinkünfte, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, abzüglich Werbungskosten in Fällen des § 32d Abs. 2 EStG; übrige Einnahmen aus Kapitalvermögen (vgl. Zeile 87 ASt 1 A); gekürzt um den Sparer-Pauschbetrag (höchstens 801 €) . . . . .

**Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** . . . . .

**Sonstige Einkünfte** . . . . .

Zusammen

Nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei . . . . .

Verbleiben

**Summe der Einkünfte** . . . . .

Altersentlastungsbetrag für vor dem 2.1.1946 Geborene (§ 24a EStG) . . . . .

Im VZ durch Erbfolge übergegangener, beim Erblasser nicht ausgeglichener / rückgetragener Verlust aus dem VZ . . . . .

Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG). . . . .

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die der Lohnsteuer unterlegen haben . . . . .

Verbleiben

I	II	III	Zeile
€	€	€	
			37
			38
			39
			40
			41
			44
			45
			46
			47
–	–		48
=	=	=	49
			54
–	–	–	62/63/64
–			65
–		–	66
–			67
=	=	=	68

1) Das Nichtzutreffende ist gestrichen.

	€	Zeile
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b> (Summe aus Zeile 68 Spalten I und II)		69
	€	
<b>Verlustabzug nach § 10d EStG</b>		120
<b>Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind</b>	+	122
<b>abziehbare Vorsorgeaufwendungen</b>	+	123
<b>Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter</b> (§ 10g EStG)	+	124
<b>Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums</b>	+	125
Summe der Sonderausgaben	▶ -	125a
Zuzurechnendes Einkommen einer ausländischen Familienstiftung nach § 15 AStG	+	126
<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>		127
Der Steuerberechnung nach § 34 Abs. 1 und 3 EStG auf Antrag unterliegende Einkünfte	-	133
oder einem ermäßigten Steuersatz unterliegende Einkünfte	-	134
Maßgebender Betrag für die Anwendung des <b>Tarifs</b> , des Progressionsvorbehalts und des § 34 Abs. 1 EStG = Bemessungsgrundlage für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und andere Einkünfte		135
Erhöhung um Grundfreibetrag (§ 50 Abs. 1 Satz 2 EStG)	+ 8 004	136
Maßgebender Betrag für die Anwendung des <b>Tarifs</b> , des Progressionsvorbehalts und des § 34 Abs. 1 EStG = Bemessungsgrundlage soweit ausschließlich andere als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden	=	137
Einkünfte mit Steuersatzbegrenzung nach Doppelbesteuerungsabkommen	-	138
		139
<b>Anzuwendender Steuersatz</b>		
Betrag lt. Zeile 139 bzw. 135 abzüglich Betrag lt. Zeile 138 (wenn ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als auch andere Einkünfte bezogen werden)		140
Beträge lt. Zeilen 67 und 138	+	141
Beträge lt. Zeile 68 Spalte III	+	142
	€	
In Zeile 142 enthaltene Veräußerungsgewinne i. S. d. §§ 14, 16, 18 Abs. 3 EStG		143
<sup>4</sup> / <sub>5</sub> des Betrags in Zeile 143	-	144
Beträge lt. Zeile 48 Spalten I und II	+	145
<b>Zusammen</b>		146
<b>Steuer</b> lt. Grundtarif für den Betrag von Zeile 146 = _____ €		147
ergibt einen Steuersatz i. H. v. _____ %		148
<input type="checkbox"/> bei Anwendung auf den Betrag lt. Zeile 135		151/157
<input type="checkbox"/> bei Anwendung auf den Betrag lt. Zeile 139		160/166
<input type="checkbox"/> <i>Dazu:</i> Steuer nach § 34 Abs. 1 EStG	+	189/198
<input type="checkbox"/> <i>Dazu:</i> Steuer nach § 34 Abs. 3 EStG	+	207
<input type="checkbox"/> <i>Dazu:</i> lt. Sonderberechnung	+	208
<b>Tarifliche Einkommensteuer</b>		209
<b>Bei allgemeiner beschränkter Steuerpflicht mindestens zu entrichtende Steuer</b>		
Betrag lt. Zeile 68 Spalte I		210
<i>Davon ab:</i>	€	
In dem Betrag in Zeile 210 enthaltene Einkünfte, wenn die ihnen zugrunde liegenden Einnahmen dem Steuerabzug unterlegen haben und nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG):		
Einkünfte nach § 50a Abs. 1 EStG	▶ -	211
Verbleiben		212
<i>Davon ab:</i> Verlustabzug nach § 10d EStG		213
Summe der Sonderausgaben (einschließlich Steuervergünstigungen nach §§ 10e, 10f und 10g EStG)	-	214
Verbleiben		215
Übertrag		

	€	Zeile
<b>Steuern</b>	Übertrag	
<input type="checkbox"/> bei Besteuerung nach dem Tarif (ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)		216
<input type="checkbox"/> bei Besteuerung nach dem Tarif (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und andere Einkünfte)		221/223 + 226
<input type="checkbox"/> bei Besteuerung nach dem Tarif (ausschließlich andere Einkünfte)		228/230 + 233
	€	
<input type="checkbox"/> bei Anwendung des Progressionsvorbehalts	+	234
Lohn- / Entgeltersatzleistungen	+	235
Übrige Beträge, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	+	236
Außerordentliche ausländische Einkünfte zu einem Fünftel	+	238
	ergibt =	239
Steuer lt. Grundtarif		240
ergibt Steuersatz in Prozent		241
Betrag lt. Zeile 234		242
	ergibt =	244/250
<input type="checkbox"/> Dazu: Steuer nach § 34 Abs. 1 EStG	+	267/278
<input type="checkbox"/> Dazu: Steuer nach § 34 Abs. 3 EStG	+	290
<input type="checkbox"/> Dazu: lt. Sonderberechnung	+	291
	Zusammen	292
<i>Soweit Einnahmen dem Steuerabzug unterliegen haben und nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG)</i>		
Steuerabzugsbeträge nach § 50a Abs. 1 EStG	+	293
	Zusammen	294

Maßgebender Steuerbetrag	€		
	1	2	
Übernommen aus Zeile 209			295
Übernommen aus Zeile 295			296
Minderungsbetrag nach Nummer 11 Abs. 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 23 DBA-Belgien	-	-	297
Ausländische Steuern nach § 34c Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 3 EStG	-	-	298
<i>Davon ab:</i>			
Ermäßigung nach § 35 EStG	-	-	311
	Verbleiben		312
Ermäßigung nach § 34f Abs. 2 EStG	-	-	313
Ermäßigung nach § 34g EStG für Spenden und Beiträge an			
- politische Parteien (50 % der Aufwendungen, höchstens 825 €)	-	-	314
- unabhängige Wählervereinigungen (50 % der Aufwendungen, höchstens 825 €)	-	-	315
	Verbleiben		316
Ermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG	€	€	
- für 2010			317
- Betrag lt. Zeile 316			318
Abziehen ist der niedrigere Betrag aus Zeile 317 oder 318	-	-	319
	Verbleiben		320
Rücktrag nach 2008, 2009 (Zeile 317 abzüglich Zeile 318, nicht negativ)	€	€	
- Rücktrag aus 2011 und 2012, höchstens Betrag lt. Zeile 320	-	-	321
- Vortrag aus 2009, höchstens Betrag lt. Zeile 320 abzüglich Zeile 322	-	-	322
	Verbleiben		323
	Verbleiben		324
Ermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG)	-	-	325
Steuern nach § 32d Abs. 3 und 4 EStG	+/-	+/-	333
Anrechenbare ausländische Steuern (§ 32d Abs. 5 EStG), höchstens Betrag lt. Zeile 294	-	-	336
<i>Dazu:</i> Einbehaltene Lohnsteuer (wenn kein Antrag nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b i. V. m. Satz 7 EStG gestellt worden ist)	+	+	337
Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Forstschäden-Ausgleichsgesetz	+	+	338
<i>Davon ab:</i> Schweizerische Steuer nach Artikel 4 Abs. 4 DBA-Schweiz	-	-	339
Italienische Steuer nach Nummer 17 des Protokolls zu den Artikeln 24 und 6 bis 22 DBA-Italien	-	-	340
Nach Artikel _____ des DBA-_____ zusätzlich anrechenbare Steuer	-	-	341
<b>Gegenüberzustellende Steuerbeträge</b>			342

		€	Zeile
<b>Aufgrund der Vergleichsberechnung nach § 2 Abs. 6 AStG gegenüberzustellender Betrag</b>			343
<b>Maßgebende festgesetzte Einkommensteuer</b>		€	
Übernommen ist der Betrag aus Zeile 342 Spalte 1 oder – wenn niedriger – der Betrag aus Zeile 343, mindestens jedoch der Betrag in Zeile 342 Spalte 2			351
<b>Anrechnung der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge</b>		€	
a) Lohnsteuer			352
b) Kapitalertragsteuer	+		353
c) Ausländische Steuern nach der Zinsinformationsverordnung	+		354
d) Steuerabzug i. S. d. § 50a EStG	+	–	355
In den Fällen des § 5 AStG (wenn der Betrag lt. Zeile 351 von Zeile 342 Spalte 1 übernommen worden ist):			
a) deutsche Körperschaftsteuer		–	356
b) deutsche Steuerabzugsbeträge		–	357
<b>Verbleibende Einkommensteuer – Überzahlung in Rot –</b>			358
<b>Zuschlag wegen <input type="checkbox"/> verspäteter Abgabe <input type="checkbox"/> Nichtabgabe</b> der Steuererklärung nach § 152 AO ( _____ % des Betrags in Zeile 351)			359
<b>Vorauszahlungen</b>			
Jahresvorauszahlungssoll (nach Abzug voraussichtlicher Steuerabzugsbeträge)			360
Bisher fällige Vorauszahlungen		–	361
Restbetrag (ist aufgeteilt auf die restlichen Vorauszahlungstermine des Kalenderjahrs – vgl. Abschnitt B –)			362
<b>D. Solidaritätszuschlag</b>		€	Ct
Festgesetzte Einkommensteuer lt. Zeile 351			365
abzüglich: Anzurechnende Körperschaftsteuer lt. Zeile 356		–	366
Bemessungsgrundlage			367
<b>Festgesetzter Solidaritätszuschlag</b>			374
<b>Anrechnung der einbehaltenen Solidaritätszuschläge</b>		€	Ct
zur Lohnsteuer			375
zur Kapitalertragsteuer	+		376
zu den Steuerabzugsbeträgen i. S. d. § 50a EStG	+	–	377
<b>Verbleibender Solidaritätszuschlag – Überzahlung in Rot –</b>			378

### E. Weitere Begründung und Nebenbestimmungen

---



---



---



---



---



---

### F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der **Einspruch** gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt. Der Einspruch ist bei dem auf Seite 1 bezeichneten **Finanzamt** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung **mittels Einschreiben** durch Übergabe **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch **Einschreiben mit Rückschein** oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Übermittlung durch die Post **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** gilt die Bekanntgabe mit Ablauf eines Monats nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

**Auch wenn Sie Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.**

Soweit das Finanzamt diesem Steuerbescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, kann der Steuerbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, der Feststellungsbescheid sei unzutreffend. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden.

